

## DIN EN 1176 "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden"

Neue Ausgabe der Norm im August 2008 erschienen!

### Was ist neu?

Im Teil 1 der DIN EN 1176 sind nun die „Anforderungen an Böden“, die bisher in der DIN EN 1177 "Stoßdämpfende Böden" festgelegt waren, aufgeführt. Und es gibt zwei ergänzte Normteile: Im Teil 10 die „Anforderungen für vollständig umschlossene Spielgeräte“ und im Teil 11 die „Anforderungen an Raumnetze“.

Zum  
Ausdrucken

Zum  
Aushängen

Zum  
Aushändigen

### Beispiel: Rasen als Fallschutzmaterial



Die Fallhöhe für den Untergrund Rasen wurde herabgesetzt. D. h.: bisher war es möglich, Spielplatzgeräte mit einer maximalen Fallhöhe von 1,50 m auf Rasen (dauerhaft vorhanden) einzubauen. Die neue Norm reduziert die Fallhöhe auf 1,00 m da die Erfahrung gezeigt hat, dass Rasen bei guter Wartung bis 1,00 m Fallhöhe wirksam ist. Bei Höhen über 1,00 m hängt die Eigenschaft von Rasen als stoßdämpfender Untergrund zu sehr von den klimatischen Bedingungen ab.

### Bestandschutz

Bis zum 01. Mai 2009 gilt eine Übergangsregelung. Für die Betreiber von Spielplatzgeräten bedeutet dies, dass sich alle Geräte und Spielplätze die ab dem 01. Mai 2009 in die Planung gehen, an der neuen Norm orientieren müssen.

Bestandschutz gilt für die Geräte, die bereits geplant bzw. geordert sind. Aber auch die "ganz" alten Spielgeräte haben weiterhin Bestandschutz.

Spielplatzgeräte stehen dann unter Bestandschutz, wenn sie bei der Herstellung nach einer Norm gebaut wurden und entweder der DIN 7926 (Geräte bis 1998) oder der DIN EN 1176 (Geräte ab 1998) entsprechen. Bei wesentlichen Änderungen wie z. B. dem Austausch kompletter Leitern, Brüstungen, Hängebrücken, Kletternetze, gelten die sicherheitstechnischen Anforderungen der zum Zeitpunkt der Reparatur gültigen DIN-Norm.

### Was ist zu tun?

Die zur Prüfung von Spielplätzen und Spielplatzgeräten "befähigten" Personen müssen ihre Fachkunde aktualisieren. Der Inhalt der neuesten Ausgabe der Norm muss bekannt sein und ist in die Arbeit zu integrieren. Die Betreiber von Spielplatzgeräten sind verpflichtet, ihren hausintern eingesetzten "befähigten" Personen eine Schulung bzw. Weiterbildung zu ermöglichen. Um die Fachkunde aufzufrischen eignen sich z. B. Workshops, Seminare oder die Literaturrecherche.

Für 2009 plant die Unfallkasse Rheinland-Pfalz vier Workshops rund um die – NEUE NORM –.

21.04.2009 in Andernach  
19.05.2009 in Trier  
01.09.2009 in Kirchheimbolanden  
03.11.2009 in Maikammer

Außerdem gibt es 2009 zweimal die Möglichkeit weitere Mitarbeiter zur "befähigten" Person ausbilden zu lassen.

05/06.05.2009 in Andernach  
08/09.09.2009 in Maikammer

Die Pflicht zur Prüfung von Spielplätzen und Spielplatzgeräten und die dazugehörige Dokumentationspflicht hat sich nicht geändert. Im Gegenteil, hier wurde Teil 7 der DIN-Norm noch erweitert um "Besondere Empfehlungen" hinsichtlich Materialien und Einbein-Anlagen.

Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in unserer Präventions-Abteilung erfahren Sie unter:  
☎ 02632-960-313 E-Mail: [info@ukrlp.de](mailto:info@ukrlp.de)